



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

41. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 11.06.2015	Nummer 11
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
48	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 19.06.2015	58
49	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Schmallenberg und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) im Hinblick auf eine Zusammenarbeit für den Bereich ABC	59
50	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des geplanten Wasserschutzgebiets „Schmallenberg-Heikersköpfchen“	62
51	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung	63
52	Aufgebot für den Sparkassenbrief 300620036	64
53	Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Sundern	64

48 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 19.06.2015

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 19.06.2015, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

Tagesordnung

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 28.04.2015
3. Um- bzw. Neubesetzung von Kreistagsausschüssen;
hier: Kreisjugendhilfeausschuss
4. Umbesetzung von Drittorganisationen;
hier: Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.
5. Einführung eines digitalen Sitzungsdienstes beim Hochsauerlandkreis
6. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises
7. Neufassung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises
8. Controllingbericht 2014 zum Gleichstellungsplan 2013-2015
9. Wirtschaft, Struktur und Tourismus
- 9.1 Fortschreibung Nahverkehrsplan Hochsauerlandkreis
- 9.2 Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes;
hier: Teilnahme am European Energy Award® (eea) - Sachstand und weitere Umsetzung
- 9.3 Plattform für regionale Vermarktung; Antrag der Kreistagsfraktion FDP vom 10. November 2014 und Antrag der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 23. März 2015
- 9.4 Teilnahme am Modellvorhaben "Land(auf)Schwung" der Bundesregierung;
hier: Sachstandsbericht
- 9.5 Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans
- 9.6 Instandsetzung Ventilstationen der Kunsteisbahn in Winterberg
- 9.7 Bewerbung zur Ausrichtung der Rodel WM 2019 oder 2020
Änderungsantrag der SBL/FW-Kreistagsfraktion
- 9.8 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH
Aktualisierung des Wirtschaftsplanes 2015 einschl. fünfjähriger Finanzplanung
- 9.9 Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der Flughafen Paderborn-Lippstadt GmbH;
hier: Änderungen zum Verlustabdeckungsvertrag und zum Gesellschaftsvertrag
10. Umweltangelegenheiten
- 10.1 Landschaftsplan Sundern;
hier: Abwägung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung
- 10.2 Umsetzung der FFH-Gebiete auf Waldflächen des Landes NW in der Landschaftsplanung
- 10.3 Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Stadt Sundern;
hier: Antrag der Stadt Sundern vom 24.04.2015
11. Schul- und Bildungsangelegenheiten
- 11.1 Vorübergehende Bildung eines Teilstandortes der Roman-Herzog-Schule Brilon in der Grundschule Scharfenberg
- 11.2 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises;
hier: Jahresabschluss zum 31.12.2014
12. Angelegenheiten der Jugendhilfe
- 12.1 Netzwerke Frühe Hilfen - Bundesfonds Frühe Hilfen und psychosoziale Unterstützung von Familien
13. Haushaltsangelegenheiten
- 13.1 Übernahme einer Ausfallbürgschaft für eine Darlehnsaufnahme durch die Regionalverkehr Ruhr-Lippe (RLG) durch den Hochsauerlandkreis

- 13.2 Haushalt 2015;
hier: Bericht über die Ausführung des Haushalts sowie weitere Informationen zu finanziellen Angelegenheiten 2015
- 13.3 Änderung des Stellenplans für das Jahr 2015
14. Neue Anträge der Kreistagsfraktionen
- 14.1 Umsetzung des Landwirtschaftsgutachten;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 27.03.2015
- 14.2 Erstattung von Elternbeiträgen aufgrund von Streiks in Kindertageseinrichtungen;
hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 02.06.2015
- 14.3 Projekt "mobil4you";
hier: Sachstandsbericht;
 Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 03.03.2015

II Nichtöffentlicher Teil

15. Beteiligung des Hochsauerlandkreises an der TeleKommunikationsGesellschaft Südwestfalen mbH (TKG);
hier: Abschluss eines Konsortialvertrages auf Gesellschafterebene

Meschede, 11.06.2015

gez.
 Dr. Schneider
 Landrat

49 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT SCHMALLENBERG UND DER GEMEINDE ESLOHE (SAUERLAND) IM HINBLICK AUF EINE ZUSAMMENARBEIT FÜR DEN BEREICH ABC

Präambel

Diese Vereinbarung betrifft die Zusammenarbeit der Stadt Schmallenberg und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen (ABC) Risiken.

Auf Ebene des Hochsauerlandkreises wurde durch den Kreisbrandmeister in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehren und weiteren Fachleitern in den Freiwilligen Feuerwehren im Hochsauerlandkreis ein Drei-Stufen-Konzept zur Gefahrenabwehr im ABC-Bereich im Hochsauerlandkreis entwickelt.

Nach diesem Konzept liegt die Zuständigkeit der Kommunen in den Stufen 1 und 2 und die des Kreises in Stufe 3. Die Stufen werden wie folgt definiert:

Stufe 1:

Die ersteintreffende Feuerweereinheit arbeitet nach der „GAMS-Regel“ (**G**efahr erkennen, **A**bsperrmaßnahmen durchführen, **M**enschenrettung durchführen, **S**pezialkräfte anfordern). Diese Maßnahmen soll jede Löschgruppe mit ihrem Fahrzeug und dem Personal (im Regelfall Gruppenstärke) durchführen.

Stufe 2:

Die Kommunen (=Stadtfeuerwehr) beginnt nach dem Ersteinsatz mit „einfachen“ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wie Durchführung erster Messungen, Auffang- und Abdichtmaßnahmen unter besonderer Schutzausrüstung (z.B. CSA) und Aufbau eines Dekontaminationsplatzes.

Stufe 3:

Überörtlich (= auf Kreisebene) werden umfangreiche Gefahrenabwehrmaßnahmen (z.B. Abpumpen größerer Mengen an Schadstoffen und dementsprechend größere gefahrstoffbestände Auffangbehälter) durchgeführt, Material und Personal zugeführt.

Dieses Konzept soll sicherstellen, dass kreisweit auf Grundlage einheitlicher Standardabwehrmaßnahmen gearbeitet wird.

Neben den vorhandenen Bundes- und Landstraßen sind in der Stadt Schmallenberg und in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) einige Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ein besonderes Gefahrenpotential in Form von Lägern, z.B. für Düngemittel, Säuren und Laugen, Imprägniermittel und anderen wasser-, boden- oder luftschädigenden bis hin zu biologischen oder radioaktiven Stoffen, vorweisen. Die Stadt Schmallenberg und die Gemeinde Eslohe (Sauerland) haben ein ähnliches Gefahrenpotential, so dass sich zur Sicherstellung der Stufe 2 eine interkommunale Zusammenarbeit anbietet, um die notwendigen personellen als auch finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

Inhaltlich ist diese Vereinbarung auf das ABC-Konzept des Hochsauerlandkreises abgestimmt.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 1 Abs. 7 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG NRW) vom 10. Februar 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung geschlossen.

§ 1

Bildung eines gemeinsamen ABC-Zuges

Die Stadt Schmallenberg und die Gemeinde Eslohe (Sauerland) bilden zur Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der atomaren, biologischen und chemischen (ABC) Risiken gemeinsam einen ABC-Zug. Die Bildung des ABC-Zuges orientiert sich am ABC-Konzept des Hochsauerlandkreises (Stand: Dezember 2014).

§ 2

Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet des gemeinsamen ABC-Zuges umfasst das Gebiet der Stadt Schmallenberg und der Gemeinde Eslohe (Sauerland).

§ 3

Grundausrüstung

Zur Sicherstellung der Stufe 2 des ABC-Konzeptes des Hochsauerlandkreises halten die Stadt Schmallenberg und die Gemeinde Eslohe (Sauerland) für ihre Feuerwehren jeweils die in Anlage 1 konkretisierte ABC-Grundausrüstung vor (Grundschutz). Hierzu gehört auch die entsprechende Aus- und Weiterbildung in den Feuerwehren.

§ 4

Verlastung der Gerätschaften

Die zur Sicherstellung der Stufe 2 des ABC-Konzeptes des Hochsauerlandkreises vorzuhaltende Grundausrüstung wird in Absprache beider Wehrleitungen zurzeit auf dem GW-G Schmallenberg, der beim Löschzug Bad Fredeburg stationiert ist, sowie auf einem Einsatzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) verlastet.

Die Leiter der Feuerwehren stimmen untereinander ab und legen fest, auf welchem Fahrzeug bzw. Anhänger die in Anlage 1 genannten Gerätschaften verlastet werden.

§ 5

Verteilung der Kosten

Die für die Sicherstellung der Stufe 2 des ABC-Konzeptes des Hochsauerlandkreises benötigten Gerätschaften (siehe Anlage 1) sowie auch die laufenden Kosten für die Unterhaltung und Er-

satzbeschaffung werden im Verhältnis 2/3 Schmallenberg und 1/3 Eslohe finanziert.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung von Gerätschaften und weiteren Materialien wird auf rd. 30.000,- € beziffert.

Im Falle von dringenden außerplanmäßig notwendigen Beschaffungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die über einen Betrag in Höhe von 5.000,- € im Einzelfall hinausgehen, ist vor Auftragserteilung das Einverständnis der zuständigen Stellen der Stadt Schmallenberg und der Gemeinde Eslohe (Sauerland) einzuholen.

§ 6

Laufzeit

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit beschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Im Zusammenhang mit einer Kündigung verzichten die beiden Kommunen darauf, untereinander Ansprüche aus dieser Vereinbarung geltend zu machen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Schmallenberg, 12.05.2015

Stadt Schmallenberg
Gez. Halbe

Halbe, Bürgermeister

Eslohe, 12.05.2015

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Gez. Kersting

Kersting, Bürgermeister

**Anlage 1 zur Öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Schmallenberg und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

**im Hinblick auf eine Zusammenarbeit für den
Bereich ABC auf Stadt- und Standortebeine**

Bezeichnung	Anzahl	Einzel-Preis	Gesamt-Preis
ABEK - Filter	10	25,00 €	250,00 €
Imtradex Fire Talk	9	360,00 €	3.240,00 €
Imtradex Fire Talk - HA	9	60,00 €	540,00 €
Dekonmittel 20l	1		200,00 €
Rollen Absperrband rot/weiß	2	15,35 €	30,70 €
Verkehrsleitkegel	6	33,00 €	198,00 €
Schaumstoffunterlage 2x1mx5cm	8	45,00 €	360,00 €
Schaumstoffunterlage 1x1mx5cm	4	45,00 €	180,00 €
Schaumstoffunterlage 1x0,50mx5cm	4	6,00 €	24,00 €
Unterziehanzug (Blaumann aus Baumwolle)	20	33,00 €	660,00 €
Faßpumpenwerk aus pp für Faßpumpe Lutz 4/22-640 EX	1	539,00 €	539,00 €
Einmalhandschuhe Dermatril	3	17,00 €	51,00 €
Schnittschutzhandschuhe Kevlar	10	47,95 €	479,50 €
Filmplaketten	8	20,00 €	160,00 €
Dosisleistungswarner Feuerwehr	1	630,00 €	630,00 €
Dosiswarner ALADOX-F	4	654,50 €	2.618,00 €
Handscheinwerfer / Handlampen	3	336,77 €	1.010,31 €
Erste Hilfe Koffer (Gefahrgut)	1	50,00 €	50,00 €
Schutzanzüge f. Dekon PM D500 (Karton)	2	350,00 €	700,00 €
Windsack 30cm x 180cm	1	29,30 €	29,30 €
Teleskopierbarer Windsackmast	1	76,80 €	76,80 €
Standfuß f. Windsackmast	1	92,16 €	92,16 €
Nüßler Gefahrguteinsatz	3	50,00 €	150,00 €
Helme für CSA (Schuberth F120 H2)	9	111,86 €	1.006,74 €
PH-Indikatorpapier	2	14,50 €	29,00 €
Prüfröhrchensatz nach vfdb	1	2.335,00 €	2.335,00 €
Schutzstiefel Gr. 48	3	40,00 €	120,00 €
Ölnachweispapier	1	32,00 €	32,00 €
Wassernachweispaste	1	29,80 €	29,80 €
Fußständer für Absperrhalter	16	23,53 €	376,48 €
Absperrhalter	16	8,39 €	134,24 €
Absperrkette schwarz / gelb	2	38,04 €	76,08 €
Fahrwagen klappbar Länge min 1,5m	1	189,00 €	189,00 €
Eimer Zink	1	89,96 €	89,96 €
Probennahmeschöpfer 600ml mit Stiehl	1	109,48 €	109,48 €
Vetter Säureschutzhülle für LD	1	55,93 €	55,93 €
Kontaminationsschutzanzug Form 2	5	303,33 €	1.516,65 €
Flammschutzanzug Isopant Hose	3	121,62 €	364,86 €
Flammschutzanzug Isopant Jacke	3	115,07 €	345,21 €
Flammschutzanzug Isopant Hose	3	133,99 €	401,97 €

Flammschutzanzug Isopant Tasche	6	35,22 €	211,32 €
Flammschutzanzug Isopant Haube	6	197,78 €	1.186,68 €
Flammschutzanzug Isopant Jacke	3	104,01 €	312,03 €
Gasschutzanzüge SPC 3800	8	140,00 €	1.120,00 €
Dekonwanne Otter	1	1.000,00 €	1.000,00 €
Saug-u. Druckschläuche 10m DN50 blau	4	400,91 €	1.603,64 €
Saug-u. Druckschläuche 5m DN50 blau	2	314,70 €	629,40 €
Fußsieb PP	1	35,82 €	35,82 €
Aufbewahrungsbehälter für Rad.Stoffe instandsetzen			200,00 €
Mulde aus Edelstahl	2	62,48 €	124,96 €
Durchtreiber 3mm funkenarm	1	21,41 €	21,41 €
Durchtreiber 4mm funkenarm	1	21,41 €	21,41 €
Durchtreiber 5mm funkenarm	1	21,41 €	21,41 €
Kugelhahn DN50	2	404,60 €	809,20 €
Kupplungsschlüssel funkenarm	2		300,00 €
Kleinwerkzeug			100,00 €
Bergefass	1		300,00 €
Rohrdichtschellen Satz Edelstahl			300,00 €
Umbauarbeiten			1.000,00 €
Gullieier	2	589,00 €	1.178,00 €
Gesamtsumme			29.956,45 €

Genehmigt gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung .

Meschede, 08.06.2015
– 11/ 15.12-03/ –

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
//.
Ramspott

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 08.06.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez.
Ramspott

50 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES GEPLANTEN WASSERSCHUTZGEBIETS „SCHMALLENBERG-HEIKERSKÖPFCHEN“

Im Interesse des Gewässerschutzes soll für das Einzugsgebiet mehrerer Wassergewinnungsanlagen in der Umgebung des Heikersköpfchens nordöstlich des Stadtteils Holthausen im Stadtgebiet Schmallenberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus den §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Folgende Gemarkungen und Flure in der Stadt Schmallenberg werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes betroffen:

- Gemarkung Fredeburg, Flur 6, 7 und 33 jeweils teilweise
- Gemarkung Gellinghausen, Flur 8 teilweise und
- Gemarkung Oberkirchen, Flur 28, 30 und 31 jeweils teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet Wasserschutzzonen I und II zu unterteilen. Innerhalb

der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergibt, und einem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht offen. Die Unterlagen können eingesehen werden während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **15. Juni 2015**
bis einschließlich **14. Juli 2015**

- im Rathaus der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, Raum 112 und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 640.

Zur weiteren Information befindet sich bei den Unterlagen auch ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“. Es besteht die Möglichkeit, sich dieses Merkblatt bei der Stadt Schmallenberg oder beim Hochsauerlandkreis zu beschaffen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürger-service“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **28. Juli 2015**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schmallenberg, Unterm Werth 1, 57392 Schmallenberg **oder** beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst 33 Wasserwirtschaft, Steinstr. 27, 59872 Meschede Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf ein bestimmtes Grundstück bezieht, ist es notwendig, die genaue

Grundstücksbezeichnung anzugeben (z.B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Für Einwendungen geeignete Vordrucke werden bei den auslegenden Stellen und im Internet angeboten.

Einwendungen werden mit den Einwendern erörtert und auf ihre Berechtigung hin geprüft. Die Form der Erörterung wird später bestimmt und ist von den eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen abhängig. Es ist möglich, die Belange in Einzelgesprächen, in kleineren oder größeren Gruppen oder in einem förmlichen Erörterungstermin mit allen Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert, allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 01.06.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (652)

Im Auftrag
gez. R. Schneider

gez. H. Fuchte

51 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Gegen	Herrn Sadik Zidi
zuletzt wohnhaft	Wennemer Straße 15 59872 Meschede

z.Z. unbekanntem Aufenthalts habe ich am 23.03.2015 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht

möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E034/15
Arnsberg, 11.06.2015

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Spies

52 AUFGEBOT FÜR DEN SPARKASSEN- BRIEF 300620036

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300620036 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 27.05.2015
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

Der Vorstand

53 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINLADUNG ZUR GENOSSEN- SCHAFTSVERSAMMLUNG DER FI- SCHEREIGENOSSENSCHAFT SUN- DERN

Zu einer Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Sundern

am: 12.06.2015

um: 18.30 Uhr

**Ort: Landgasthof Schröder (ehem. Hotel
Clute-Simon) in Sundern-Allendorf**

lade ich alle Mitglieder recht herzlich ein. Vertreter müssen ihre Bevollmächtigung nachweisen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines neuen Geschäftsführers sowie dessen Stellvertreter
3. Wahl eines neuen Vorstandes
4. Festsetzung einer neuen Bagatellgrenze und Hebegebühren für die Auszahlung der Pachten
5. Verschiedenes

Gerhard Leppelmann
(1. Vorsitzender)
